

Städtebau und Bauordnung

Urd. Nr.: 7020344035

Eing.: - 6. FEB. 2024

☐ Wiedervorlage
☐ selbständige Bearbeitung
☐ AE für FBL/Beigeordn./OB
☐ Rücksprache
☐ Termin

SEF 61.1
 SP 61.2
 SF 61.3
 BG 61.4
 BR 61.5
 DS 61.6
 SV 61.7



SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Infrastruktur und Digitales

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Stadt Halle (Saale)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

GESCHÄFTSBEREICH II

o WV

7020322402

01. Feb. 2024

☐ z. K. an Geschäftsbereich/Fachbereich
☐ selbständige Beantwortung
☐ Entwurf einer Antwort
☐ Termin

Bebauungsplan Nr. 184 „Trotha, Gewerbegebiet östlich Magdeburger Chaussee“ der Stadt Halle (Saale)

Hier: Landesplanerische Abstimmung nach § 13 Landesentwicklungsge-
setz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)

Vorgelegte Unterlagen: Vorentwurf November 2023

Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 11.12.2023 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB die Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben der Stadt Halle (Saale) zu.

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 184 ist die planerische Absicht der Stadt Halle (Saale), das Areal der ehemaligen Bundeswehrkaserne in Trotha für eine künftige gewerbliche Nutzung zu sichern. Das ca. 5,7 ha große Plangebiet ist bebaut und erschlossen.

Nach Durchsicht der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 184 „Trotha, Gewerbegebiet östlich Magdeburger Chaussee“ wird unter Bezug auf § 13 Abs. 2 LEntwG LSA festgestellt, dass die vorgelegte Planung weder raumbedeutsam im Sinne von raumbedeutsam noch raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend ist.

Halle, 29.01.2024
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24-20221-1005/1
Bearbeitet von:
Annett Winzer
Tel.: +49 345 6912-814
E-Mail:
Annett.Winzer@sachsen-anhalt.de

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung
Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)
poststelle-mid@sachsen-anhalt.de
Internet:
<https://www.mid.sachsen-anhalt.de>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich. Auswirkungen auf planerisch gesicherte Raumfunktionen sind nicht erkennbar.

Gemäß § 2 Abs. 2 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

Ich weise darauf hin, dass eine erneute landesplanerische Abstimmung gem. § 13 Abs. 1 LEntwG LSA nicht erforderlich ist, soweit sich im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht wesentlich ändern.

Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

- **Hinweis zur Datensicherung**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung aufgrund der elektronischen Aktenführung nur per E-Mail an: poststelle-mid@sachsen-anhalt.de unter Bezug unseres Aktenzeichens im Betreff in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag



Winzer